



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Mecklenburger Briefe : 2. Die alte Landesverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mecklenburger Briefe.

2. Die alte Landesverfassung.

Wie der mecklenburgische Adel, nach der früher gegebenen Darlegung, nicht die innerliche Befähigung besitzt, um noch jetzt als einer der Hauptträger der mecklenburgischen Landesverfassung zu fungiren, so stellt sich in dem ganzen, zugleich mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes wieder mobil gemachten Gefüge und Getriebe dieser alten Feudalverfassung eine Form dar, welche schon längst aufgehört hat, den bescheidensten Ansprüchen zu genügen. Die alte Landesverfassung würde daher, auch wenn ihre Wiederherstellung in vollkommen rechtsgültiger Weise erfolgt wäre, was bekanntlich nicht der Fall ist, doch jedenfalls die innere Bedingung fernerer Existenz nicht mehr besitzen. Eine Skizze dieser Verfassung, wobei wir uns an die „Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg“ von Julius Wiggers (Wismar, 1861) anschließen, wird deren Unzulänglichkeit für die Bedürfnisse eines entwickelten Staatslebens in das hellste Licht setzen.

Die factisch wieder in Wirksamkeit gesetzte Landesvertretung besteht aus dem „Corps“ der Ritter- und Landschaft, welche den beiden Landesherren (von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz) als die Einheit der gesammten mecklenburgischen Landstände gegenübersteht. Das Corps der Ritter- und Landschaft zerfällt wieder in das Corps der Ritterschaft und das Corps der Landschaft. Beide Stände gliedern sich weiter nach zwei Herzogthümern (Herzogthum Schwerin und Herzogthum Güstrow) und, gemäß einer anderen Einteilungsweise, nach drei Kreisen (dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen). Die beiden letzteren vereint bilden das Herzogthum Güstrow, der mecklenburgische Kreis fällt mit dem Herzogthum Schwerin zusammen. Innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet sodann wieder eine Gliederung nach Ständen statt. Der mecklenburgische und der wendische Kreis fallen in den Landesanteil des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, der stargardische Kreis in den des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz. Außerhalb der ständischen Verfassung steht das einen abgesonderten Bestandtheil der strelitzi-

schen Lande bildende Fürstenthum Rugeburg und in den schwerinschen Landen die Seestadt Wismar.

Der erste der beiden Stände ist die Ritterschaft. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht haftet an gewissen Gütern (Hauptgütern). Wer mit einem solchen Gute angefessen ist und den Lehens- oder Homagialeid abgeleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft. Von dem adeligen oder bürgerlichen Stande des Besitzers ist die Mitgliedschaft so wenig bedingt wie von der Eigenschaft des Gutes als Lehen oder Allodium. Die Güter des rostocker Districts werden durch die Stadt Rostock, die Güter einzelner Städte eben durch diese Städte, die der geistlichen Stiftungen durch beide Stände vertreten. Die sechs ritterschaftlichen Güter in Mecklenburg-Schwerin, welche im Besitz von Bauerschaften sind, können sich durch Deputirte vertreten lassen. Die Zahl der Gutsherren, welche, vermöge des Besitzes eines oder mehrer Güter, Mitglieder der Ritterschaft sind, beträgt gegenwärtig im mecklenburgischen und wendischen Kreise 626, darunter 323 bürgerliche, im stargardischen Kreise 62, darunter 24 bürgerliche, im Ganzen also 688, darunter 347 bürgerliche.

Den zweiten Stand bildet die Landschaft. Zu ihr gehört nur im weiteren Sinne die Stadt Rostock, da dieselbe in der Verfassung eine Stelle einnimmt, welche sie in vielfacher Hinsicht von der Landschaft trennt und sie annähernd als einen Staat im Staate erscheinen läßt. Das eigentliche Corps der Landschaft bilden die im Gegensatz zu den beiden Seestädten (Rostock und Wismar) sogenannten Landstädte, deren es 19 im mecklenburgischen, 19 im wendischen und 7 im stargardtischen Kreise gibt. Das Directorium der Landschaft führen die Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, welche als „Vorderstädte“ an der Spitze der einzelnen Kreise stehen. Ohne Vertretungsrecht ist die auf ursprünglichem Domanialgebiet belegene und erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt Neustrelitz.

Alljährlich im November versammelt sich, auf Berufung der Landesherren, die Ritter- und Landschaft zu einem Landtage, welcher abwechselnd in den mecklenburg-schwerinschen Städten Sternberg und Malchin gehalten wird und vier bis fünf Wochen zu dauern pflegt. Die nicht Erscheinenden, welche ihr Ausbleiben überdies entschuldigen müssen, sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft, da sie nicht aus eigenem Recht, sondern als Repräsentanten der städtischen Communen erscheinen, Diäten und Reisekosten erhalten. Bis zum Jahre 1848 trug jede Stadt diese Kosten für ihren Deputirten, und es ward dies in einzelnen Fällen Anlaß, daß, zur Kostenersparung, eine Stadt ihrem Deputirten eine etwa auf die Hälfte der sonst entstehenden Kosten angelegte Abfindung bewilligte gegen das Versprechen, den Landtag nicht zu besuchen. Seit der Wiederherstellung der alten Verfassung

im Jahre 1850 ist es eingeführt worden, daß die Gelder aus einer gemeinsamen, unter Verwaltung der Landschaft stehenden Kasse entnommen werden, weil man damals die sehr begründete Besorgniß hegte, daß die Bürgerausschüsse mancher Städte ihrer Rechtsüberzeugung von der Ungültigkeit der factisch zurückgeführten Verfassung durch Verweigerung der Landtagskosten für ihren Repräsentanten Ausdruck geben würden.

Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein aus acht Landrätthen, drei Landmarschällen und einem Bürgermeister der Stadt Rostock bestehendes Landtagsdirectorium. Die Landrätthe, deren Bestellung in der Weise geschieht, daß drei in dem betreffenden Herzogthum „angesehene Personen vom eingeborenen oder recipirten Adel“ von den Ständen dem Landesherrn vorgeschlagen werden und dieser einen davon erwählt, sind sowohl dem Landesherrn als den Ständen verpflichtet. Sie führen ihr Amt lebenslänglich. Das Amt der Landmarschälle, welche die Sprecher der Ritter- und Landschaft sind, ist in drei adeligen Familien (von Lügow, von Maltzan, von Hahn) erblich. Die Landrätthe und Landmarschälle erhalten während der Landtage Tagegelder aus landesherrlicher Kasse.

Dem Directorium gegenüber steht das Plenum der Ritter- und Landschaft. Das Plenum hat das Recht, in einem besonderen Local, wo es von dem Directorium getrennt ist, zu „deliberiren“ und zu stimmen, und veräußert daher nicht, zu Anfang jedes Landtags durch einen Beschluß festzusetzen, daß es nur *citra consequentiam* im Directorialzimmer, anstatt im Deliberationszimmer verhandeln wolle. Auch erwählt das Plenum aus seiner Mitte für die Landtagsverhandlungen einen Protokolldirigenten. Dieser läßt die Beschlüsse niederschreiben, welche jedoch so lange als bloße Entwürfe gelten, bis denselben zwei Namen von der Ritterschaft und zwei von der Landschaft vorgesetzt sind, die zu diesem Zweck vom dirigirenden Landrath aufgerufen werden. Wie weit das Directorium berechtigt ist, einem Beschlusse des Plenum die Sanction zu ertheilen oder zu versagen und welche rechtliche Bedeutung eine solche Versagung hat, darüber ist wiederholt Streit gewesen, der bis dahin nicht zum Austrag gekommen ist. Die wichtigeren Gegenstände werden durch Ausschüsse, „Committeen“ genannt und geschrieben, für die Verhandlung im Plenum vorbereitet. Die Tagesordnung wird vom dirigirenden Landrath bestimmt, ohne daß die Versammlung vorgängige Kunde davon empfängt, und es ist das Gewöhnliche, daß sogar die Berichte der Ausschüsse unvermuthet verlesen werden und sofort zur Verhandlung gelangen, auch wenn der Gegenstand noch so schwierig und verwickelt ist. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen auch noch auf dem Landtage selbst berechtigt, und nur für diejenigen Anträge, welche eine Verfassungsänderung oder eine Geldbewilligung bezielen, gilt eine vorgängige Intimation durch den „ständischen engeren Ausschuß“ bei dem vier Wochen vor Beginn des Landtags zusammentretenden „Ante-Comitial-Convent“ für erforder-

lich. In jüngster Zeit hat der engere Ausschuß und ebenso das Landtagsdirectorium sich eine Ausschließung derjenigen Anträge, welche ihm dazu nicht geeignet erscheinen, von der Intimation und Verhandlung erlaubt. Die Berechtigung zu solcher Ausschließung wie zur Verschweigung und stillschweigenden Beiseitelegung oder Zurücksendung mißliebiger Eingänge, wovon gleichfalls Beispiele aus neuester Zeit vorliegen, hat das Landtagsdirectorium bisher nicht nachgewiesen.

Jedem der beiden Stände steht es frei, für sich zu deliberiren und zu beschließen (*itio in partes*), in welchem Falle jeder Stand sein *Botum* über die zur Verhandlung stehende Frage selbständig abgibt. Divergiren beide *Vota*, so kommt ein Landtagsbeschluß über die fragliche Angelegenheit nicht zu Stande.

Die Verhandlungen zwischen Landesherrschaft und Ständen werden durch landesherrliche Commissarien geführt. Diese eröffnen zwar den Landtag in Person, bleiben auch beständig am Orte anwesend, sind aber nicht berechtigt, bei den Verhandlungen des Landtags auch nur als Zeugen zugegen zu sein, verhandeln daher mit dem Landtage nur schriftlich, sofern dieser es nicht in einzelnen Fällen angemessen findet, durch Deputirte mit den Commissarien in Verbindung zu treten.

Die Gegenstände der Landtagsverhandlungen bilden außer den landesherrlichen Hauptpropositionen (*capita*) die Anträge, welche noch anderweitig von den Landesherren an die Versammlung gebracht werden, die Anträge des Landtagsdirectoriums, des engeren Ausschusses, sowie einzelner Ständemitglieder, und die Petitionen von Privatpersonen, ferner Wahlen zu ständischen Aemtern, Rechnungsrevisionen u. s. w.

Außerhalb Landtags wird die Ritter- und Landschaft durch den schon erwähnten „engeren Ausschuß“ vertreten, ein „die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium“, welches zu Rostock seinen Sitz hat, und aus zwei Landrätthen, drei ritterschaftlichen Deputirten, einem Deputirten der Stadt Rostock und drei Deputirten der Vorderstädte besteht.

Vermöge der Verträge haben die Stände ein Recht der Steuerbewilligung, sowohl was die Höhe als was den Modus der Steuer betrifft. Selbst für die ein für allemal vertragmäßig festgestellten Steuern ist die jährliche Wiederholung der landesherrlichen Forderung und der ständischen Bewilligung als Form beibehalten.

Was die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung anbetrifft, so wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen Verordnungen und Gesetzen, welche die wohlervorbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft oder des einen dieser beiden Stände berühren, und solchen, welche „gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam

sind“. Die ersteren sind von der ausdrücklichen Zustimmung der Stände abhängig, und der Landesherr darf in dieser Hinsicht ohne Einwilligung der Stände keine Neuerungen einführen. Bei den „gleichgültigen“ d. h. die ständischen Gerechtfame nicht berührenden Sachen, seien es nun Justiz-, Polizei-, Kirchen- oder sonstige Sachen, sollen, wenn eine allgemeine Landesverordnung zu erlassen ist, die Stände auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Landräthe und der engere Ausschuß darüber „mit ihren rathsamem Bedenken und Erachten“ vernommen werden, und der Landesherr ist verpflichtet, auf die eingegangenen Erinnerungen „alle billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit“ zu wenden und „im Werke spüren zu lassen“, auch vor Erstattung des Bedenkens binnen einer zu gewährenden genügenden Frist mit der Publication der Verordnung nicht vorzuschreiten.

In Bezug auf die Verwaltung haben die Stände nicht bloß einen hohen Grad von Unabhängigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten — so hinsichtlich der rein ständischen Kassen, der Landesklöster u. s. w. —, sondern sie greifen auch mannigfach durch Uebung von Controle und durch Theilnahme an der Constituirung von Behörden in einzelne Zweige der Administration ein. Die Stände besetzen, vermöge des ihnen zuständigen Präsentationsrechts, gewisse Stellen an den Landesgerichten, nämlich drei an dem Oberappellationsgericht zu Rostock, drei an den drei mecklenburg-schwerinschen Justizkanzleien, zwei am Criminalcollegium. Die Stände sind auch in den Commissionen zur Visitation des Oberappellationsgerichts und des Criminalcollegiums vertreten. Rücksichtlich der sonstigen Verwaltungszweige haben sie durch Bestellung von Deputirten eine Mitwirkung: bei der Verwaltung der großherzoglichen Relutions- (Schuldentilgungs-) Kasse, in den Rekrutirungsbehörden, bei der Direction des Landarbeitshauses, bei den Kirchenvisitations-, Wegebesichtigungs-, Entwässerungs- und Expropriations-Commissionen, Marschcommissariaten (bei Durchmärschen fremder Truppen) u. s. w.

Die im Vorstehenden ihren Grundzügen nach skizzirte Verfassung mochte den einfachen Verhältnissen, wie sie zur Zeit ihrer Codificirung (1755) bestanden, noch einigermaßen genügen: ein entwickeltes und nach Zweck und Ziel höher gerichtetes Staatsleben, wie die neuere Zeit es hervorgebildet hat, kann in diesen mittelalterlichen Formen nur Fesseln erblicken, deren Zersprengung die Vorbedingung jeder weiteren gesunden und gedeihlichen Entfaltung der geistigen und materiellen Hilfsquellen des Volkes bildet.

Bei dem jetzigen Stand der Dinge fehlt es an jeder einheitlichen Zusammenfassung der Theile des Staates. Der Landesherr ist nur den ständischen Rechten gegenüber durch die Verfassung gebunden. Dagegen übt er im Domainium, also über zwei Fünftheile der Bevölkerung des Landes, ein unbeschränktes Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht. Neben dem ständischen Wesen steht

daher in Mecklenburg das absolutistisch-bureaufürstliche Regiment in prangendster Blüthe und erstreckt seinen Einfluß überallhin, wo nicht ständische Privilegien unmittelbar im Wege stehen. Der Mangel an Einheit tritt für Alle, welche gewohnt sind, den Begriff des Staates in Verbindung mit einem Staatshaushalt und einem nach modernen Normen geregelten Budgetsystem zu denken, besonders auffallend im Gebiet der Finanzen hervor. Die Steuern sind zwar vertragsmäßig festgestellt, und nur durch eine neue Vereinbarung kann daran etwas geändert werden. Aber sie werden ohne irgend eine Kunde in Betreff des Bedürfnisses und der speciellen Verwendung bewilligt und entrichtet. Ihre Erträge und ebenso die sonstigen Einnahmen des Landesherrn aus Verpachtungen, Regalien u. s. w. fließen in die großherzogliche Kasse und Niemand erfährt, wie hoch sich diese Einnahmen belaufen, noch für welche specielle Bedürfnisse sie zur Verwendung kommen. Der Landesherr ist als solcher verpflichtet, alle Kosten der Civil- und Militäradministration des Landes mit seinen Mitteln zu bestreiten und was die Steuererträge dazu mitwirken, das wird nur als eine aberkonalen Unterstützung des Landesherrn zur Erfüllung seiner Regierungspflichten aufgefaßt. Daß die Pachteinnahmen aus dem Domanium während der letzten Jahrzehnte sich verdoppelt und verdreifacht haben, daß die Einnahme aus der Post im Steigen begriffen ist, daß die Erträge aus den indirecten Steuern weit über das frühere Maß hinausgegangen sind, ist eine Sache, um welche die Stände sich nicht zu kümmern haben und welche für die Steuerzahlung gar nicht in Betracht kommt.

Aber auch in den Grenzen, welche dem Einflusse der Landesvertretung durch die Verfassung gesetzt sind, kann von einer Vertretung allgemeiner Staatsinteressen nicht die Rede sein. Die Stände vertreten vielmehr keine anderen Interessen als ihre eigenen, die Ritter das ritterschaftliche, die Städte das städtische Interesse, und zwar in dem Sinne, daß jeder Ritter und jede Stadt zunächst für ihr ganz individuelles Interesse einstehen. Die Landesvertretung ist durch ihre Natur auf Sonderinteressen angewiesen, und da diese Sonderinteressen auch in der *itio in partes* und in den aus dem Unionsverhältniß zwischen den schwerinschen und strelitzschen Ständen sich ergebenden Hemmungen die Mittel besitzen, sich gegen abweichende Interessen zu behaupten, so erklärt es sich, wie man z. B. über die Reform der Handelssteuer und die Ablösung der Zölle, ungeachtet allseitigen Einverständnisses über das dringende Bedürfniß dieser Maßnahmen, vier Jahrzehnte lang hat verhandeln können, ohne zu einer Einigung zu gelangen.

Dazu kommt, daß hinsichtlich der Persönlichkeiten der Vertreter es an jeder Garantie fehlt, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen und des öffentlichen Vertrauens werth sind. Bei dem Ritter ist das Landstandschaftsrecht lediglich von dem Besitze abhängig und das ererbte oder erkaufte Gut liefert ihn so weise oder

unweise, tugendhaft oder lasterhaft, wie er nun einmal ist, auf den Landtag, wo er mit vielen hundert ab- und zureisenden Genossen die zufälligen Majoritäten bildet von denen der Ausfall der Beschlüsse abhängt. Als Deputirte der Städte erscheinen nach neuerer Praxis ausschließlich die Bürgermeister. Zwischen ihnen und der Commune findet in Bezug auf die Landtagsverhandlungen nur eine ganz äußerliche Beziehung statt. Ein vor einigen Jahren ergangenes Ministerialdecret, durch welches die Bürgerausschüsse mit Strafe bedroht werden, wenn sie ohne Aufforderung von Seiten des Magistrats Landesangelegenheiten zur Berathung ziehen, hat die ursprüngliche Idee, daß die städtischen Deputirten ihre Commune vertreten, vollends in den Hintergrund gedrängt und das Sonderinteresse des Bürgermeisters oder des Magistrats an die Stelle des Interesses der Commune gesetzt. In der Mehrzahl der Städte werden die Bürgermeister vom Großherzoge ernannt, und in einem Theile derjenigen Städte, in welchen sie von Rath und Bürgerauschuß gewählt werden, unterliegt die Wahl der landesherrlichen Bestätigung, was freilich Alles schon Abweichungen von der ursprünglichen Selbständigkeit der Communen sind, die erst die absolute Praxis des achtzehnten Jahrhunderts einführt. Wenn durch das landesherrliche Ernennungs- und Bestätigungsrecht in Ansehung der Bürgermeister die Unabhängigkeit der Vertretung kommunaler Interessen dem Landesherrn gegenüber beeinträchtigt wird, so ist die Stellung der Bürgermeister auch nach einer andern Seite hin, nämlich sofern sie als Justitiare bei ritterschaftlichen Patrimonialgerichten und als Rechtsanwalte zu den Mitgliedern der Ritterschaft in Beziehung stehen, durch manche Rücksichtnahmen bedingt. Die hiernach erklärlichen häufigen Conflicte zwischen dem eigenen Interesse und dem der Commune sind nicht immer in pflichtmäßiger Weise gelöst worden. Bei der Bewilligung des indirecten Steuermodus im Jahre 1748 ließen sich die vorderstädtischen Bürgermeister ihre Mitwirkung dazu durch eine Gratification von 1200 Thlr. aus der Accise bezahlen. Diese Einnahme wurde ihnen für das Jahr 1749 unter der Bedingung prolongirt, daß sie sich für die definitive Einführung jenes Modus interessieren würden, und im Jahre 1750 wurden, um die Vorderstädte und ihre Bürgermeister bei guter Laune zu erhalten, den letzteren neue Vortheile aus der Accise zugewandt. Auch in den Auseinandersetzungen der Landschaft mit der Ritterschaft spielten Einflüsse ähnlicher Art immer eine große Rolle, z. B. bei den Vergleichen über die Theilnahme der Städte an den Landesklöstern. Bei der nach allen Seiten hin abhängigen Stellung der Bürgermeister darf man ein festes und bewußtes politisches Handeln bei ihnen nicht suchen. Es kann nichts Kläglicheres gedacht werden als jene absolute Willenlosigkeit, mit welcher die Landschaft nach Einführung des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1849 von der politischen Bühne verschwand, sodann den Einleitungen zu dessen Beseitigung zuschaute und endlich, nachdem die

Feinde desselben den Sieg errungen hatten, wieder in der Landesversammlung Platz nahm.

Zu den allerschlimmsten Seiten der altständischen Verfassung gehört die Art und Weise, wie man auf Landtagen zu verhandeln gewohnt ist. Zwar kommen ganz so wilde Scenen, wie sie noch auf den Landtagen des vorigen Jahrhunderts spielten, nicht mehr vor. Damals ereignete es sich z. B. auf einem Landtage zu Güstrow im October 1736, daß die Ritter von Blessen und von Bieregge, nachdem es draußen zwischen ihnen zu Thätlichkeiten gekommen war, mit Pistolen in die Landtagsversammlung drangen und hier ihren Kampf fortsetzen wollten. Als sie deshalb zur Haft gebracht waren, erklärte die Ritterschaft, „daß durch die Arrestirung des Landtags Freiheit gebrochen sei“. Aber annähernd ähnliche Scenen, Provocationen zum Duell wegen eines abgegebenen Botums, öffentlich referirte Schimpfworte, welche der Provocation Nachdruck geben sollten, haben sich doch auch noch vor wenigen Jahren auf einem Landtage ereignet, und wildes, wüthes Durcheinanderschreien Vieler, mehr verstärkt als beschwichtigt durch die Landmarschälle, welche mit den Stäben aufstoßend Ruhe gebieten und durch den dirigirenden Landrath, welcher das kolossale Tintenfaß mit beiden Händen erfaßt und zu gleichem Zweck in Bewegung setzt, bilden noch auf jedem Landtage das regelmäßige Concert bei allen wichtigeren Verhandlungen. Denn eine Geschäftsordnung ist gar nicht vorhanden. Die Klagen über die mitunter bis zur Wildheit sich steigende Unordnung bei den Landtagsdebatten sind zwar sehr alt, aber die Lust am Herkommen war so groß, daß sie stets wirkungslos verhallten. Im Jahre 1774, um frühere Anregungen derselben Art zu übergehen, gab die Landschaft zu erwägen, ob es nicht gerathen sei, auf Einführung einer Landtagsordnung Bedacht zu nehmen, „um auf Landtagen mit mehr Ruhe und ohne Betäubung ernsthaft deliberiren zu können“. Beim Dictiren des Protokolls sei es meistens so laut, daß man den Gegenstand der Verhandlung gar nicht erfahre, das Protokoll werde selten verlesen u. s. w. Im Jahre 1822 ward der engere Ausschuß zu einer Begutachtung derselben Frage veranlaßt. Er begnügte sich jedoch, einige kleine Verbesserungen bei der Abstimmung zu empfehlen. Zwar räumte er ein, daß die Art der landständischen Berathung auch noch sonst manche Mängel habe, und daß dabei oft mehr Ruhe wünschenswerth sei, erklärt aber zugleich, „daß ihm das Alter, das Herkömmliche so heilig erscheine, daß er sich nicht entschließen könne, die Abstellung einzelner, anscheinender Mängel, noch weniger die Umwandlung der ganzen Berathungsart durch Einführung einer eignen Landtagsordnung für räthlich zu halten“. Das Grachten führt weiter aus, wie die Berathungsart anderer Kammern, wo die Redner in gehöriger Folge und Ordnung ihre Meinung vortragen und wo eine geregelte Discussion stattfindet, zwar anscheinend Vorzüge vor der Berathungsart auf dem mecklenburgischen Landtage habe, wo

„gewöhnlich mehre Redner zu gleicher Zeit und nicht immer sofort alle gehört“ ihre Ansichten aussprechen. Das sei aber nur Schein, der wahre Vortheil verbleibe bei der mecklenburgischen Berathungsart. Hier kämen meistens kunstlose Vorträge zu Raun; es sei also nicht zu befürchten, daß Jemand durch Rednerkünste werde bestochen werden. Auch sei zu befürchten, daß, wenn förmliche und kunstgerechte Reden verlangt würden, manche einsichtsvolle Landstände, die dies nicht zu leisten vermöchten, jetzt aber oft durch wenige kunstlose Worte sehr nützlich auf die Beschlüsse der Versammlung einwirkten, aus Bescheidenheit oder Mangel an Fähigkeit schweigen und so ihre Wirksamkeit dem gemeinen Wohl entziehen möchten. Noch bis auf diese Stunde besteht die „heilige“ Gewohnheit, daß so viele Redner, als nur immer wollen und sich — wenn auch nur bei ihrem Nebenmann — Gehör zu verschaffen wissen, gleichzeitig ihre heilsamen Rathschläge für das Landeswohl in Worte fassen.

Daß bei solcher Verfassung und Vertretung des Landes fast alle Einrichtungen desselben um mindestens ein Jahrhundert hinter dem Entwicklungsstande der meisten übrigen deutschen Staaten haben zurückbleiben müssen, ist selbstverständlich. Eine Gemeindeverfassung besteht nur in den Städten und hat auch hier eine sehr unzulängliche Gestalt. Auf dem Lande fehlt es ganz an einer solchen. Hier concentriren sich alle communalen Rechte in den Personen der wenigen Grundbesitzer (des Landesherrn, der Ritterschaft und einiger Stiftungen und Communen), und nur an den Pflichten hat die sonstige Bevölkerung Theil. Der Landbau und die gewerbliche Thätigkeit stehen unter den Hemmungen der agrarischen Institutionen, der Fideicommiss- und der Lehensgesetze, des Zunftwesens und der damit verbundenen Bann- und Zwangsrechte, der Einrichtungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht und der den Ausländer vor dem Inländer begünstigenden Steuer- und Zollverhältnisse. Die Rechtspflege mit den Patrimonialgerichten, mit dem gemixten Gerichtsstande, mit dem Zerrbild eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens im Criminalproceß, das Polizeiwesen, das Armenwesen, das Schulwesen, das ohne wirkliche eigene Organe ganz von der jedes Mal herrschenden Partei abhängige Kirchenwesen — Alles, worin man blickt, ringt mit einander um den Preis der Verkommenheit und Reformbedürftigkeit. Nur diejenige politische und kirchliche Partei verkennet dies oder läugnet es wenigstens, deren Verdrängung von der Herrschaft freilich als die erste Wirkung der Rückkehr Mecklenburgs zu seinem noch fortwährend zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetz sich herausstellen würde. ☉